

# Hausordnung Dorfgemeinschaftshaus Langenstein

Diese Hausordnung gilt für alle Mieter, Besucher und Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses Langenstein. Durch die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Langenstein stimmt der Nutzer ihr zu.

## 1. Allgemeine Verhaltensregeln, Sicherheit

Jeder Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) Langenstein ist zu einem schonenden Umgang mit dem Gebäude, Inventar und Zubehör verpflichtet.

Die Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen sind genauestens zu beachten. Das Entfachen oder Verwenden von offenem Feuer und pyrotechnischer Gegenstände ist sowohl im Gebäude, als auch auf dem Außengelände verboten. Grillen ist auf dem Außengelände erlaubt; unter dem Vordach ist es verboten.

Das Verwenden von Nebel- oder Effektmaschinen (inkl. Stroboskoplichtmaschinen) ist untersagt.

Gefährliche Stoffe dürfen nicht auf dem Gelände des DGH gelagert werden.

Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.

Der bestehende Bestuhlungsplan ist strikt einzuhalten, seine Ordnung darf nicht verändert werden. Andere als die vorhandenen Tische und Stühle dürfen nicht verwendet werden.

Die jeweils entsprechend dem gewählten Bestuhlungsplan zulässige Personenanzahl darf nicht überschritten werden.

Rettungswege sind immer freizuhalten, sie dürfen nicht verschlossen sein.

Fenster (insb. Dachfenster) sind bei Sturm, Regen oder Schneefall geschlossen zu halten. Rollos dürfen bei Hagel nicht geschlossen werden.

## 2. Lärm und Müll

Jeder Benutzer ist verpflichtet den anfallenden Lärm auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dies gilt insbesondere bei An- und Abfahrt und bei Durchführung der Veranstaltung. Insoweit wird auf die Regelungen und Grenzwerte der TA Lärm verwiesen. Diese sind zum Schutz der Nachbarn strikt einzuhalten.

Ab 22 Uhr gelten demgemäß erhöhte Anforderungen. Außentüren und Fenster sind ab 22 Uhr geschlossen zu halten, um unvermeidbaren Lärm nicht nach draußen gelangen zu lassen und die Nachbarn nicht zu stören.

Der Mieter hat sicherzustellen, dass alle Besucher inkl. DJ, Band etc. Kenntnis der Lärmschutzregelungen haben. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Vermieter gem. Mietvertrag das Recht zu steht die Veranstaltung zu beenden, sollte in erhöhtem Maße gegen diese Lärmschutzregeln verstoßen werden. Der Vermieter behält sich das Recht vor, in solchen Fällen die zuständigen Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden zu verständigen.

Anfallender Müll ist vom Mieter auf seine Kosten zu entsorgen, eine Entsorgung über die Mülltonnen des DGH Langenstein ist untersagt. Im Sinne der Schonung der Umwelt hat der Mieter darauf zu achten unnötigen Müll zu vermeiden.

## 3. Außenanlage und Parken

Die Außenanlage kann vom Mieter und seinen Besuchern ebenfalls genutzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schulhof der Grundschule Langenstein nicht Bestandteil des Mietvertrags ist und im Eigentum des Landkreises Marburg-Biedenkopf steht. Gem. Mietvertrag ist der Vermieter berechtigt die Kontaktdaten des Mieters auf Verlangen des Eigentümers diesem zu übermitteln.

Als Parkfläche stehen dem Mieter und seinen Besuchern die öffentlichen Parkflächen um das DGH zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rettungswege (insb. im Bereich Luchgasse Abzweigung zum DGH) strikt freizuhalten sind. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt widerrechtlich parkende KFZ auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen oder die zuständigen Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden zur informieren. Dies gilt auch für den Schulhof der Grundschule Langenstein.

## 4. Tiere

Das Mitführen von Tieren jeglicher Art im Gebäude des DGH ist aus hygienischen Gründen untersagt.

## 5. Hinweis auf gesetzliche Vorschriften

Darüber hinaus weist der Vermieter auf folgende gesetzliche Verpflichtungen des Mieters hin:

- Sollte dem Mieter lt. Mietvertrag gestattet sein, Speisen und Getränke öffentlich zum Verkauf anzubieten, hat er dies der zuständigen Behörde nach dem Hessischen Gaststättengesetz rechtzeitig anzuzeigen.
- Der Mieter hat Musikvorführungen rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der GEMA anzuzeigen.
- Für eine Sperrzeitverkürzung ist die erforderliche behördliche Genehmigung durch den Mieter einzuholen
- Der Mieter hat seine steuerlichen Verpflichtungen, die sich aus der Inanspruchnahme der angemieteten Räumlichkeiten ergeben, zu erfüllen.
- Der Mieter ist für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.

Dorfverein Langenstein e.V.  
Der Vorstand